



Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2023 gemäß § 80 Z. 6 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2023 folgende Änderungen der neuen Umlagenordnung der Ärztekammer für Wien beschlossen (3. Novelle der Umlagenordnung):

1. *In § 1 Abs. 2 und 2a wird die Wortfolge „sowie die Beiträge für die Todesfallbeihilfe“ ersatzlos gestrichen und jeweils nach der Wortfolge „jährlich entrichteten Fondsbeiträge“ „,“ durch „und“ ersetzt.*
2. *§ 5 Abs.1 lautet nunmehr wie folgt:*

„(1) Zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kammerumlagen sind die ordentlichen Kammermitglieder verpflichtet, die erforderlichen Einkommensunterlagen bis spätestens 15. September des laufenden Kalenderjahres zu übermitteln. Soweit zutreffend, sind der (die) Lohnzettel und der Einkommensteuerbescheid, jeweils des drittvorangegangenen Jahres, in Ablichtung zu übermitteln. Kammermitglieder, die Gesellschafter einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, haben darüber hinaus den Jahresabschluss der Gesellschaft des drittvorangegangenen Jahres sowie jene Firmenbuchauszüge und sonstigen Belege vorzulegen, aus denen die Geschäfts- und Gewinnanteile ersichtlich sind. Erforderlichenfalls kann die Ärztekammer die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.“

3. Nach § 10 wird folgender § 11 neu hinzugefügt:

„§ 11 Inkrafttretensbestimmung der 3. Umlagenordnungs-Novelle 2023

Mit 01. Jänner 2024 treten die Änderungen der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und 2a sowie des § 5 Abs. 1 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 12. Dezember 2023 in Kraft.“



Ass. Prof. Dr. Johannes Kastner
Finanzreferent

OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident